Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6228**
17. Wahlperiode 17. 06. 2011

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. Juni 2011 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Wie setzt sich die Bundesregierung in der Europäischen Union und bei ihren Mitgliedstaaten für die Verbesserung der Koordinierung der Fördermaßnahmen für die Reformprozesse in den Staaten im Norden Afrikas ein?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 15. Juni 2011

Um die Reformprozesse in den Staaten im Norden Afrikas gezielt zu unterstützen, setzt sich die Bundesregierung für eine effektive Nutzung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) ein. Die ENP erlaubt die Nutzung einer Vielzahl politischer und finanzieller Instrumente innerhalb eines gemeinsamen Rahmens und ermöglicht somit die Steuerung und Koordinierung der EU-Unterstützung für die sich im Reformprozess befindlichen Staaten. Die ENP umfasst finanzielle Unterstützung, die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Bildungsprojekte sowie Angebote in den Bereichen Handel und Mobilität. Die Koordinierung der Maßnahmen erfolgt sowohl vor Ort in den Staaten Nordafrikas im Rahmen von Geberkoordinierungstreffen wie auch durch Abstimmung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten in Brüssel.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des seit Sommer 2010 laufenden Konsultationsverfahrens zur Neuausrichtung der ENP wiederholt für eine stärkere Konditionalität bei der Mittelvergabe eingesetzt, um Reformprozesse in den Partnerstaaten gezielter zu fördern.

Die am 25. Mai 2011 veröffentlichte Mitteilung der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes nimmt diese Forderung auf. Künftig soll die Unterstützung vor allem jenen Partnerstaaten zugute kommen, die einen demokratischen Reformprozess erkennbar eingeleitet haben.

Die Bundesregierung veröffentlichte als Antwort auf diese Mitteilung ein Positionspapier, das dem Deutschen Bundestag übermittelt wurde, in dem sie eine verbesserte Koordinierung der Unterstützung aller beteiligten Akteure explizit einfordert. Dieses Positionspapier wird von der Bundesregierung bei den Beratungen im Rat und darüber hinaus konsequent verfolgt.

Auszug

„Neben der EU sind auch andere Akteure engagiert, unsere südlichen und östlichen Partnerstaaten in ihren Reformbemühungen zu unterstützen. Hierzu zählen die G8, internationale Finanzinstitutionen wie IWF [Internationaler Währungsfonds] und Weltbank sowie die einzelnen Mitgliedstaaten. Um einen wirksamen Einsatz sämtlicher Mittel zu gewährleisten, muss eine intensive Abstimmung zwischen diesen unterschiedlichen Akteuren schnellstmöglich sichergestellt und auch die Absorptionsfähigkeit unserer Partnerstaaten bedacht werden. Gleichzeitig muss eine Feststellung der im EU-

Haushalt bereits bestehenden und mobilisierbaren Finanzmittel erfolgen. Es muss verhindert werden, dass die Zusammenarbeit mit den Partnerländern durch eine Vielzahl kurzfristig aufgelegter neuer Instrumente und Fonds überfrachtet wird und an Kohärenz verliert.“

2. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Lage der christlichen Minderheit in Algerien, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um sich für deren Schutz einzusetzen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 16. Juni 2011

Die sehr kleine christliche Minderheit (ca. 11 000 Katholiken, einige tausend Protestanten) genießt in Algerien nur eine eingeschränkte Religionsfreiheit. Beide Konfessionen sind als Vereine nach algerischem Recht beim algerischen Innenministerium registriert. Während ihnen die Ausübung ihrer Religion gestattet ist, sind Missionierungen verboten. Die – auch nur versuchte – Konvertierung eines Moslems ist unter Strafe gestellt (Haftstrafe von zwei bis fünf Jahren). Der Neubau und die Zulassung von Kirchen (wie im Übrigen auch von Moscheen) müssen vorab durch eine staatliche Kommission genehmigt werden.

Die algerische Verfassung erklärt den Islam zur Staatsreligion, sie verbietet aber auch explizit Diskriminierung „aufgrund von Geburt, Rasse, Geschlecht, Meinung oder jeder anderen persönlichen oder sozialen Lage oder Umstands“. Gewissens- und Meinungsfreiheit sind unverletzlich.

Im Alltagsleben kommt es bisweilen zu Schwierigkeiten zwischen muslimischer Obrigkeit und christlichen Gemeinden. Insbesondere gibt es immer wieder Klagen über Behinderungen und Verzögerungen bei der Beantragung von Neubauten oder Rekonstruktionsarbeiten.

Die Bundesregierung erörtert die Frage der Menschenrechte, somit auch die freie Ausübung der Religion, mit Vertretern des algerischen Staates und der Zivilgesellschaft. Deutschland hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Gewährung der Religionsfreiheit explizit in der EU-Erklärung zum Assoziationsrat EU – Algerien am 20. Juni 2011 erwähnt wird. Algerien hat darüber hinaus anlässlich des Besuches von EU-Kommissar Stefan Füle im Mai 2011 der Einrichtung des Unterausschusses „Sicherheit, Politik und Menschenrechte“, wie im Assoziationsabkommen vorgesehen, zugestimmt. Zudem finalisiert die EU gerade ihre Menschenrechtsstrategie gegenüber Algerien. Deutschland wird sich in beiden Zusammenhängen sowie weiterhin bilateral für die Stärkung der Rechte der christlichen Minderheit in Algerien einsetzen. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung aus Mitteln des Kulturerhaltes die Restaurierung der Augustinus-Basilika in Annaba als wichtigem Zeugnis des christlichen Erbes in Algerien.

3. Abgeordnete
Inge
Höger
(DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung – analog zu dem Vorgehen im Falle der Deutschen Bahn AG, die sich nach der Intervention der Bundesregierung aus einem israelischen Bahnprojekt in der besetzten Westbank zurückgezogen hat – gegen die nach internationalem Recht illegale Verarbeitung bzw. Ausbeutung von Rohstoffen in mindestens drei Fabriken und einem Steinbruch in den in der besetzten West Bank befindlichen Siedlungen Modiin Illit, Atarot sowie südlich von Elqana durch die Tochter des deutschen Unternehmens und weltgrößten Zementherstellers HeidelbergCement AG, Hanson plc, Israel, zu ergreifen, und zu welchen Ergebnissen hat die von der Bundesregierung in ihrer Antwort vom 6. Oktober 2010 auf die Schriftliche Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 17/3256 des Abgeordneten Wolfgang Gunkel (SPD) angekündigte Klärung des Sachverhalts mit dem Unternehmen geführt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born
vom 15. Juni 2011

Wie in der Antwort der Bundesregierung vom 3. Dezember 2010 auf Ihre Schriftliche Frage 86 auf Bundestagsdrucksache 17/4108 zur Deutschen Bahn AG dargelegt, erwartet die Bundesregierung, dass alle Unternehmen geltende Gesetze einhalten und Völkerrecht sowie Menschenrechte respektieren. Dies hat sie auch in ihren Kontakten mit der Konzernzentrale von HeidelbergCement verdeutlicht. Weitergehende Einwirkungsmöglichkeiten der Bundesregierung bestehen in diesem Fall (anders als im Fall der Deutschen Bahn AG) nicht.

Die in der Antwort der Bundesregierung vom 6. Oktober 2010 auf die Schriftliche Frage 8 des Abgeordneten Wolfgang Gunkel auf Bundestagsdrucksache 17/3256 geschilderte Klage der israelischen Nichtregierungsorganisation „Yesh Din“ vor dem Obersten Gerichtshof in Israel gegen israelische Firmen, die im Westjordanland nicht erneuerbare Rohstoffe abbauen, sowie gegen die israelische Regierung ist weiterhin anhängig. Die Bundesregierung wird dieses Verfahren weiter aufmerksam beobachten.

4. Abgeordneter
Andrej
Hunko
(DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung bei ihrer Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage zum Libyenkrieg (Bundestagsdrucksache 17/5666) alle ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisse inklusive aller Informationen aus dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) in Betracht gezogen, und verfügt die Bundesregierung diesbezüglich noch immer über keinerlei detaillierte Informationen hinsichtlich der systematischen Angriffe der libyschen Luftwaffe auf Zivilistinnen und Zivilisten, die als Grund der ausländischen

Intervention angegeben wurden (bitte ggf. nach Datum, Ort, Anzahl der Toten bzw. der Verletzten, Geschlecht und Todesursache auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 15. Juni 2011

Über den Menschenrechtsrat der VN liegen inzwischen zwei Berichte vor, die die Menschenrechtssituation in Libyen seit Beginn der Krise untersuchen und dokumentieren.

Die Untersuchungskommission des VN-Menschenrechtsrats zu Libyen hat am 1. Juni 2011 einen ersten Bericht über ihre Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen in Libyen vorgelegt. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass das Gaddafi-Regime zahlreiche Verletzungen von Menschenrechten sowie von internationalem humanitären Völkerrecht begangen hat. Die Kommission folgert aufgrund ihrer Untersuchungen, dass das Regime Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen begangen hat.

Die Hochkommissarin für Menschenrechte der VN, Navanethem Pillay, hat am 7. Juni 2011 einen Bericht zu Libyen vorgelegt. Der Bericht benennt unter Berufung auf verschiedene Quellen eine Vielzahl von konkreten Menschenrechtsverletzungen.

5. Abgeordnete **Dr. Bärbel Kofler** (SPD)

Ist von Seiten der Europäischen Union eine visafreie Einreise für den Zeitraum der Fußballeuropameisterschaft 2012 in das Gebiet der Europäischen Union geplant, der den ukrainischen Bürgerinnen und Bürgern den Besuch der Fußballspiele in Polen ermöglicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 16. Juni 2011

Zur Änderung der Verordnung zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind („EU-Visa-VO“ – Verordnung (EG) Nr. 539/2001), bedarf es eines Vorschlages der EU-Kommission, über den Rat und das Europäische Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren entscheiden.

Der Bundesregierung sind keine Pläne auf europäischer Ebene bekannt, speziell für den Zeitraum der Fußballeuropameisterschaft in Polen und der Ukraine 2012 die Visumpflicht für ukrainische Staatsangehörige bei der Einreise in die Europäische Union aufzuheben. Der ukrainischen Regierung wurde im November 2010 ein Visa-Aktionsplan übergeben, der Bedingungen nach den Kategorien des Erwägungsgrundes 5 der „EU-Visa-VO“ enthält, die vor einer Aufhebung der Visumpflicht für Kurzzeitaufenthalte im Schengenraum erfüllt sein müssen. Erst nach Erfüllung dieser Vorgaben kann über eine Aufhebung der Visumpflicht entschieden werden.

6. Abgeordnete **Dr. Bärbel Kofler** (SPD)

Falls nicht, setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dies zu ermöglichen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 16. Juni 2011

Die Bundesregierung unterstützt den mit dem Visa-Aktionsplan eingeleiteten Reformprozess in der Ukraine. Dabei hält sie an ihrer Forderung fest, dass nur bei Erfüllung der im Visa-Aktionsplan festgesetzten Reformvorgaben über eine Aufhebung der Visumpflicht entschieden werden kann.

Daneben sind der Bundesregierung Überlegungen der polnischen Regierung bekannt, den Grenzübertritt ukrainischer Staatsangehöriger nach Polen zum einen durch Maßnahmen im Visumverfahren (z. B. rasche Ausstellung von Visa, Erteilung von Visa zur mehrfachen Einreise, sofern die Voraussetzungen gegeben sind), zum anderen durch eine bessere Grenzabfertigung (raschere Kontrolle, Einstellung von zusätzlichem Personal) zu erleichtern. Die Bundesregierung begrüßt diese Überlegungen als Beitrag zu einem reibungslosen Ablauf der Fußballeuropameisterschaft 2012 in Polen und der Ukraine.

7. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Welche Bedeutung misst die Bundesregierung Gedenkorten im europäischen Ausland, die an die deutschen Verbrechen in der Zeit des Nationalsozialismus erinnern, insbesondere vor dem Hintergrund der Schließung des Museums der Gedenkstätte Sobibor aufgrund fehlender finanzieller Mittel (vgl. Neues Deutschland, 3. Juni 2011), zu, und wird die Bundesregierung zum Erhalt der Gedenkstätte ihre Hilfe gegenüber der polnischen Seite anbieten?

Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper vom 14. Juni 2011

Die Bundesregierung misst Gedenkorten im Ausland, die an die Verbrechen in der Zeit des Nationalsozialismus erinnern, außerordentlich große Bedeutung zu. Die Bundesregierung beteiligt sich an der Unterstützung verschiedener Museen, Institutionen und Gedenkorte. Dazu gehören u. a. das Museum der Geschichte der polnischen Juden in Warschau, dessen Bau 2012 übergeben werden soll, sowie die Stiftung Auschwitz-Birkenau und das Internationale Auschwitz Komitee. An der Stiftung Auschwitz-Birkenau beteiligen sich die Bundesregierung und die Länder bis einschließlich 2015 mit insgesamt 60 Mio. Euro.

Das Museum der Gedenkstätte Sobibor wurde am 1. Juni 2011 vorübergehend geschlossen. Dem polnischen Ministerium für Kultur und Nationales Erbe ist es aufgrund gesetzlicher Vorschriften in Polen nicht möglich, kurzfristig die Finanzierung zu ermöglichen. Zum

1. Januar 2012 plant das Ministerium für Kultur und Nationales Erbe die Finanzierung des Museums der Gedenkstätte Sobibor wieder zu gewährleisten. Als Zwischenlösung ist vorgesehen, die Gedenkstätte Sobibor als Außenstelle der Gedenkstätte in Majdanek anzugliedern.

Die polnische Seite hat sich bisher nicht an die Bundesregierung mit der Bitte um Unterstützung zum Erhalt der Gedenkstätte Sobibor gewandt.

8. Abgeordnete **Bettina Kudla** (CDU/CSU)

Verfügt die Bundesregierung über neue Erkenntnisse zu, auf Basis der erlassenen Amnestie, erfolgten Freilassungen politischer Gefangener in Syrien, und verfügt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang über neue Erkenntnisse zum Schicksal des seit 14 Jahren vermissten und sich unter Umständen in syrischer Gefangenschaft befindlichen israelischen Soldaten Guy Hever?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 15. Juni 2011

Der syrische Staatspräsident Hafiz al-Assad hat am 31. Mai 2011 eine Generalamnestie erlassen, die auch für politische Gefangene gelten soll. Darüber, wie viele Personen von dieser Amnestie tatsächlich profitieren, gibt es keine offiziellen Angaben. Menschenrechtsorganisationen haben mitgeteilt, dass bisher lediglich 450 Personen, vor allem Mitglieder der Muslimbrüderschaft und Kurden, freigelassen wurden. Diese Angabe ist nicht unabhängig überprüfbar, scheint aber glaubwürdig.

Nicht erfasst sind die etwa 10 000 Personen, die im Zusammenhang mit den seit März 2011 andauernden Protestdemonstrationen festgenommen wurden.

Neue Erkenntnisse zum Schicksal des israelischen Soldaten Guy Hever liegen der Bundesregierung in diesem Zusammenhang nicht vor. Die Bundesregierung bemüht sich weiterhin intensiv um die Aufklärung seines Verbleibs.

9. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung dem US-Präsidenten Barack Obama die Information zukommen lassen, dass Dr. Angela Merkel in der DDR keine Fremdsprachen lernen durfte, und wenn nein, hat die Bundesregierung diesen Sachverhalt gegenüber dem US-Präsidenten richtiggestellt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 16. Juni 2011

Die Bundesregierung hat dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika keine solche Information zukommen lassen. Sie sieht

diesbezüglich keinen Anlass zu irgendwelchen Äußerungen gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

10. Abgeordnete **Heidemarie Wieczorek-Zeul** (SPD)

Wie gedenkt die Bundesregierung sich in der Frage der weiteren Repatriierung sterblicher Überreste der Herero und Nama und der damit notwendigen Stellungnahme zu der schweren Schuld der deutschen Kolonialherrschaft in Namibia zu verhalten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 15. Juni 2011

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen der Rückführung der menschlichen Überreste nach Namibia und setzt sich gegenüber deutschen Institutionen, in denen Schädel namibischer Herkunft lagern bzw. vermutet werden, für die Erforschung ihrer anatomischen Bestände und – so aus Namibia stammend – deren Repatriierung ein. Die Bundesregierung steht zu dieser Thematik in einem kontinuierlichen Austausch mit der namibischen Regierung einerseits und den deutschen Institutionen, bei denen menschliche Überreste namibischer Herkunft vermutet werden, andererseits. Die Bundesregierung wirkt in dieser Sache als Vermittler gegenüber den betreffenden deutschen Institutionen und wird nicht müde, auf die außenpolitische Relevanz einer zügigen Rückgabe der Schädel hinzuweisen. Allerdings kann die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sowie der unterschiedlichen Trägerschaften in der deutschen Universitäts- und Museumslandschaft nicht selbst über eine Rückgabe entscheiden. Zwar ist die Provenienzerforschung an den menschlichen Überresten innerhalb der betreffenden deutschen Institutionen derzeit noch nicht abgeschlossen. Dem Grunde nach wurde die Repatriierung von den beteiligten deutschen Institutionen – auch auf Betreiben der Bundesregierung hin – aber bereits konsentiert. Eine Repatriierung der 20 bereits als aus Namibia stammend identifizierten Schädel aus Charité-Beständen nach Namibia kann als ein erster Schritt im Repatriierungsprozess jederzeit erfolgen.

Die Bundesregierung hat der namibischen Regierung auch mehrfach ihre Bereitschaft mitgeteilt, die Rückführung der Gebeine und eine würdige Übergabe- bzw. Bestattungszeremonie auch finanziell zu unterstützen. Eine von namibischer Seite ursprünglich für die 21. Kalenderwoche ins Auge gefasste Delegationsreise von Vertretern der Volksgruppen der Herero und Nama sowie namibischen Regierungsvertretern nach Deutschland kam nicht zustande, weil die Planungen auf namibischer Seite nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten. Ein neuer Termin für die von namibischer Seite verschobene Delegationsreise ist gegenwärtig Gegenstand interner Debatten auf namibischer Seite und ist der Bundesregierung bisher noch nicht mitgeteilt worden. Terminierung und genauer Ablauf der Rückführung der Schädel nach Namibia sowie die Gestaltung und Teilnehmerschaft der Übergabezeremonie stehen daher gegenwärtig noch nicht fest.

Die Bundesregierung hat sich wiederholt zu der historischen und moralischen Verantwortung Deutschlands gegenüber der Republik Namibia bekannt. Der Deutsche Bundestag hat dies u. a. in seinen Entschließungen vom April 1989 und Juni 2004 bekräftigt. Die Bundesregierung kommt dieser Verantwortung insbesondere durch eine verstärkte bilaterale Zusammenarbeit – auch auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit – nach.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

11. Abgeordnete **Dr. Eva Högl** (SPD)

Entspricht es den Tatsachen, dass die Bundesregierung mit einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union plant, die Festlegung des Zeitpunktes für die vollständige Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstandes durch Rumänien und Bulgarien bis mindestens September 2011 zu verzögern, und sind zusätzliche, neuartige politische Kriterien geplant, die Rumänien und Bulgarien vor einer vollständigen Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstandes erfüllen müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 16. Juni 2011

Der Rat der Justiz- und Innenminister der EU (JI-Rat) hat am 9. Juni 2011 durch Ratsschlussfolgerungen festgestellt, dass die technische Schengenevaluierung von Rumänien und Bulgarien mit positivem Ergebnis abgeschlossen ist. Der Rat wird spätestens im September 2011 auf die ausstehende Entscheidung über die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen Bulgariens und Rumäniens zu ihren EU-Nachbarn zurückkommen. Der Beschluss über den Schengenvollbeitritt wird im Rat einstimmig verabschiedet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

12. Abgeordnete **Sabine Bätzing-Lichtenthäler** (SPD)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass in Drittländern ansässige Anbieter von Online-Computerspielen bundeseinheitlich die Umsatzsteuer, die auf Spieleumsätze im Inland entsteht, vollständig abführen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus vom 14. Juni 2011

Das Anbieten von Online-Computerspielen stellt grundsätzlich eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung dar, die, wenn sie von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer an einen Nichtunternehmer mit Wohnsitz oder Sitz im Gemeinschaftsgebiet erbracht wird, dort ausgeführt wird, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz oder Sitz hat (§ 3a Absatz 5 i. V. m. Absatz 4 Satz 2 Nummer 13 des Umsatzsteuergesetzes – UStG). Der im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer hat sich in einem EU-Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer registrieren zu lassen. Erbringt er als Steuerschuldner ausschließlich auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet und ist er in keinem anderen EU-Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst, kann er sich bei dem hierfür in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Bundeszentralamt für Steuern registrieren lassen (§ 18 Absatz 4c UStG). In diesem Fall hat er für jeden Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1a Satz 1 UStG) eine Umsatzsteuererklärung bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch zu übermitteln.

Unternehmer, die von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, haben sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfassen zu lassen. Die Umsatzsteuer, die auf o. g. Umsätze entfällt, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, wird von dem EU-Mitgliedstaat der Registrierung an das Bundeszentralamt für Steuern überwiesen.

Der Bundesregierung liegen keine besonderen Erkenntnisse vor, dass die Umsatzsteuer in dem beschriebenen Verfahren von den im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmern nicht vollständig abgeführt wird.

13. Abgeordneter **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Presseberichten über Gestaltungsmöglichkeiten bei der Abgrenzung zwischen Betriebs- und Verwaltungsvermögen in der Erbschaft- und Schenkungsteuer (vgl. etwa FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 25. Mai 2011)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 10. Juni 2011

Der Gesetzgeber hat mit dem zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Erbschaftsteuer und des Bewertungsrechts (ErbStRG) einen steuergünstigen Übergang von Betrieben an nachfolgende Generationen ermöglicht (§§ 13a, 13b ErbStG). Von den Vergünstigungen ausgenommen bleiben Betriebe, deren so genanntes Verwaltungsvermögen mehr als 50 Prozent (Regelverschonung) bzw. mehr als 10 Prozent (Optionsverschonung) beträgt. Was zum Verwaltungsvermögen gerechnet wird, ist im Gesetz abschließend aufgeführt. Die verschiedentlich im Schrifttum, z. B. im Artikel

in der „FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND“ vom 25. Mai 2011, genannten Gestaltungsvorschläge sind der Bundesregierung bekannt. Sie beruhen in erster Linie auf der vom Gesetzgeber vorgenommenen erbschaftsteuerrechtlichen Abgrenzung des Betriebsvermögens, welche derjenigen des Ertragsteuerrechts folgt. Da die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer den Finanzverwaltungen der Länder obliegt, ist der Bundesregierung nicht bekannt, ob und ggf. in welchem Umfang solche Gestaltungsvorschläge tatsächlich umgesetzt werden. Einschränkungen bei den Vergünstigungsvoraussetzungen könnten nur durch entsprechende Gesetzesänderungen erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen beabsichtigt, diese Angelegenheit mit den Ländern zu erörtern.

14. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung die vom Parlamentarischen Staatssekretär Hartmut Koschyk beim Bundesminister der Finanzen im Deutschen Bundestag am 13. April 2011 gemachte Zusage, der Bundeshaushalt sei vom Zahlungsausfall der Betreiber von Atomkraftwerken (AKW) von monatlich 25 Mio. Euro in den Energie- und Klimafonds „nicht direkt“ berührt, angesichts des vorgelegten Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes zum Energie- und Klimafonds, mit dem § 4 Absatz 3 wie folgt neugefasst wird: „(3) Der Bund kann dem Sondervermögen im Wirtschaftsplanjahr 2011 zur Deckung eines Finanzierungsdefizits Mittel bis zu einer Obergrenze von 225 Mio. Euro zuweisen“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 17. Juni 2011

Durch die Verkürzung der Laufzeiten sind zukünftig über die bisher eingezahlten rund 75 Mio. Euro keine weiteren Einnahmen aus dem Förderfondsvertrag zu erwarten. Hiervon ist unmittelbar nicht der Bundeshaushalt, sondern der Energie- und Klimafonds betroffen. Ob und inwieweit die von Ihnen zitierte Vorschrift des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes zum Energie- und Klimafonds im weiteren Verlauf des Wirtschaftsplanjahres 2011 Anwendung findet, wird zu gegebener Zeit nach den Voraussetzungen des § 37 der Bundeshaushaltsordnung zu beurteilen sein.

15. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (DIE LINKE.)

Welche rechtswahrenden Schritte, die sich gegen den Zahlungsstopp der AKW-Betreiber an den Energie- und Klimafonds richten und deren Prüfung der Parlamentarische Staatssekretär Hartmut Koschyk im Deutschen Bundestag am 13. April 2011 ankündigte, hat die Bundesregierung seitdem ausgeführt, und wenn nicht, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 17. Juni 2011

Bislang wurden keine rechtswahrenden Schritte eingeleitet, da aktuell kein Handlungsbedarf zur Sicherung von Ansprüchen aus dem Förderfondsvertrag besteht.

Die Einleitung rechtswahrender Schritte war nicht erforderlich, da die Rechte aus dem Förderfondsvertrag durch Verjährung oder Verwirkung kurzfristig nicht gefährdet sind.

16. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist es korrekt, dass die Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE), die zu 25 Prozent in Bundesbesitz ist, Mitglied in den Vereinigungen Deutsches Atomforum, Kerntechnische Gesellschaft und Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-Kreislauf ist (bitte jeweils mit Angabe, seit wann), und wie hoch waren bzw. sind die Förder-/Mitgliedsbeiträge der DBE an diese drei Vereinigungen jeweils in den Jahren 2008, 2009, 2010 und 2011?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 16. Juni 2011

Die DBE, die sich zu 75 Prozent im Eigentum der GNS – Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (Eigentümer der GNS sind private Energieversorgungsunternehmen) befindet und an der die Energiewerke Nord GmbH erst seit 2008 zu 25 Prozent beteiligt sind, ist seit 1980 Mitglied im Deutschen Atomforum und der Kerntechnischen Gesellschaft sowie seit 1984 Mitglied im Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-Kreislauf.

In den Jahren 2008 bis 2011 sind die jährlichen Mitgliedsbeiträge unverändert geblieben. Sie betragen

	Jahresbeitrag
Deutsches Atomforum	5.697,90 €
Kerntechnische Gesellschaft	255,65 €
Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-Kreislauf	15.510,00 €

17. Abgeordnete **Christine Scheel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung noch in diesem Jahr entsprechend dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP Maßnahmen zur Stärkung der Wagniskapitalfinanzierung beschließen, und welche Maßnahmen sind gegebenenfalls geplant?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen vom 16. Juni 2011

Am 27. Mai 2011 wurde die Europäische Richtlinie für alternative Investmentfondsmanager (AIFM) vom Rat gebilligt, nachdem die Richtlinie im November 2010 vom EU-Parlament verabschiedet worden war. Die AIFM-Richtlinie reguliert die Manager alternativer Fonds, d. h. aller Fonds, die nicht bereits von der OGAW-Richtlinie (OGAW = Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) erfasst werden. Zu den alternativen Fonds zählen u. a. neben Hedgefonds und Spezialfonds auch Private Equity Fonds und Venture Capital Fonds. Nach dem Inkrafttreten der Richtlinie voraussichtlich im Juli 2011 ist die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren umzusetzen, d. h. voraussichtlich bis Juli 2013. Im Rahmen der Umsetzung der AIFM-Richtlinie wird aufsichtssrechtlich ein einheitlicher gesetzlicher Rahmen für Private Equity Fonds und Venture Capital Fonds geschaffen. Damit werden aufsichtsrechtlich die Vorgaben des Koalitionsvertrags umgesetzt, den Beteiligungssektor in Deutschland zu stärken und einen einheitlichen attraktiven Wagniskapitalmarkt zu schaffen.

Da sich zudem die öffentlich-private Partnerschaft zwischen Bund und führenden Technologiekonzernen in Gestalt des High-Tech-Gründerfonds bei der finanziellen Unterstützung innovativer Gründungen bewährt hat, soll diese – vorbehaltlich der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages – durch einen Anschlussfonds fortgesetzt werden. Es ist geplant, den High-Tech-Gründerfonds II im Spätsommer 2011 zu starten.

18. Abgeordnete **Christine Scheel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird es zur Realisierung der politischen Vereinbarung im Koalitionsvertrag kommen, dass die Bundesregierung institutionellen Investoren eine anteilige Garantiemöglichkeit zur Risikoabsicherung ihrer Fondseinlagen anbieten will?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen vom 16. Juni 2011

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung auf dem Markt für Wagniskapital in Deutschland sehr genau und vergleicht dabei insbesondere auch die Situation auf dem deutschen Markt mit der in anderen Industrieländern. Ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, zusätzlich zu den bereits bestehenden Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Mobilisierung privaten Wagniskapitals in Deutschland zu ergreifen, wird hierbei die anteilige Risikoabsicherung für institutionelle Investoren ebenfalls in Betracht zu ziehen sein. Eine solche Maßnahme wird auch vor dem Hintergrund zu bewerten sein, inwieweit Verbesserungen bei den Rahmenbedingungen für Wagniskapital an anderer Stelle umgesetzt werden können.

19. Abgeordnete **Christine Scheel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung zur Mobilisierung von Wagniskapital steuerliche Anreize wie Möglichkeiten zur Sofortabschreibung bei Fondsanteilen für Risikokapital auf den Weg zu bringen, wie es Bayerns Finanzminister Georg Fahrenschon im „Handelsblatt“ vom 6. Juni 2011 in Aussicht gestellt hat?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen vom 16. Juni 2011

Nein. In Abweichung zu den von Finanzminister Georg Fahrenschon im „Handelsblatt“ vom 6. Juni 2011 zum Umbau der Energieversorgung zur Diskussion gestellten Instrumenten hat die Bundesregierung mit der Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden bereits Festlegungen getroffen.

20. Abgeordneter **Michael Schlecht** (DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass sich deutsche Banken entgegen der mit dem Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble getroffenen Vereinbarung mit der deutschen Kreditwirtschaft zum freiwilligen Halten griechischer Anleihen laut Deutsche Bundesbank seit Anfang Mai 2010 von fast einem Drittel ihrer Anleihen getrennt haben, hinsichtlich einer effektiven Beteiligung der Gläubiger an der Euro-Rettung sowie dem Konzept der freiwilligen Beteiligung des Bankensektors (FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 9. Juni 2011, S. 17)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 16. Juni 2011

Führende Vertreter der deutschen Finanzwirtschaft hatten sich am 4. und 6. Mai 2010 bereit erklärt, zu den Maßnahmen der Eurozone und des IWF zur Stabilisierung der griechischen Staatsfinanzen und der Sicherung der Finanzstabilität in der Eurozone freiwillig einen positiven Beitrag zu leisten. Ingesamt haben 13 Finanzinstitute (Banken und Versicherungen) in einer Selbstverpflichtungserklärung ihre Absicht erklärt, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten bestehende Kreditlinien gegenüber der Hellenischen Republik und griechischen Banken und ihr Anleiheengagement gegenüber der Hellenischen Republik für die Laufzeit des Programms, also drei Jahre, beginnend im Mai 2010, aufrechtzuerhalten. Die Institute hatten zudem eine freiwillige halbjährliche Berichterstattung an die Aufsicht angekündigt, der sie bisher zum 6. November 2010 und zum 6. Mai 2011 nachgekommen sind.

Die Selbstverpflichtung umfasste zum einen die Zusage, bereits eingeräumte Kreditlinien und Anleiheengagements insgesamt wenigstens bis zum 6. Mai 2013 weiterlaufen zu lassen. Der Gesamtumfang

der Verpflichtung einschließlich der über Mai 2013 hinauslaufenden Engagements hatte im Mai 2010 einen Umfang von 26,2 Mrd. Euro. Zum 6. November 2010 betrug der Umfang 21,6 Mrd. Euro. Per Stichtag 6. Mai 2011 wurde ein Brutto-Gesamt-Exposure von 21,4 Mrd. Euro angegeben.

Zum anderen wurde zugesagt, diejenigen der Kreditlinien und Anleiheengagements, die vor dem 6. Mai 2013 auslaufen, soweit möglich durch neue Finanzierungen zu ersetzen. Dieser zweite Bestandteil der Verpflichtung bezieht sich also auf den Teil der Forderungen, der eine Laufzeit bis zum 6. Mai 2013 aufweist. Er wurde von der Finanzwirtschaft zum 6. Mai 2010 auf ein Gesamtvolumen von 8 Mrd. Euro geschätzt. Dieser Betrag hatte sich per 6. November 2010 auf 6,3 Mrd. Euro reduziert. Zum aktuellen Stichtag 6. Mai 2011 lag das Exposure bei 5,4 Mrd. Euro.

Bei diesen Zahlen wurde die Auslagerung von Kredit- und Anleiheengagements auf Abwicklungsanstalten berücksichtigt.

Der beobachtbare Rückgang ist allerdings nicht gleichmäßig, sondern war insbesondere auf Institute konzentriert, die sich in Restrukturierungsprozessen befinden, vor allem wenn sie den Vorschriften des europäischen Beihilferechts unterliegen. Hier erfordern die europäischen Restrukturierungsauflagen eine erhebliche Reduzierung von Aktiva, zu denen auch Staatsanleihen und Kreditengagements aus Griechenland gehören können.

Hinweise auf einen gewissen Rückgang des GRC-Exposures (GRC = Governance, Risk & Compliance) finden sich auch in den Veröffentlichungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Anhaltspunkte für die Entwicklung des Exposures gegenüber dem griechischen öffentlichen Sektor lassen sich dabei aus den letzten Quartalsberichten sowie der neuesten Bankenstatistik der BIZ entnehmen – wenngleich die Stichtage nicht identisch mit denen der Selbstverpflichtung sind. Demnach hielten deutsche Banken Ende März 2010 Forderungen in Höhe von rund 23 Mrd. US-Dollar gegenüber dem griechischen öffentlichen Sektor, was einem Anteil von rund einem Viertel der gesamten Forderungen ausländischer Banken entspricht.

Ende Dezember 2010 lag der Betrag weiterhin bei knapp 23 Mrd. US-Dollar. Darin enthalten sind allerdings die Hilfskredite der Bundesrepublik Deutschland an Griechenland, die über die KfW Bankengruppe abgewickelt wurden (knapp 8 Mrd. US-Dollar) und im Mai 2010 und September 2010 ausgezahlt worden sind. Ohne diesen Betrag läge der relative Anteil der Exposures deutscher Banken wiederum bei gut einem Viertel der Gesamtforderungen ausländischer Banken. Der – nach Auszug der KfW-Kredite – beobachtbare Rückgang ist somit im internationalen Vergleich nicht besonders auffällig. Er erklärt sich zudem zumindest teilweise dadurch, dass nicht mehr die Forderungen enthalten sind, die inzwischen auf staatliche Abwicklungsanstalten ausgelagert wurden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

21. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kosten hatten die vier großen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) im Jahr 2010 für Bereitstellung und Abrufe von EEG-Reserve (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz), und welche Einnahmen hatten die vier ÜNB im Jahr 2010 aus der untertägigen Vermarktung des EEG-Stroms?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 16. Juni 2011

Nach vorläufiger und bisher nicht durch die Bundesnetzagentur geprüfter Datenlage haben die ÜNB im Jahr 2010 für die Bereitstellung der EEG-Reserve 19 407 030,69 Euro aufgewendet. Für den Abruf positiver EEG-Reserve beliefen sich die Kosten auf 2 920 684,50 Euro. Dem standen Einnahmen aus dem Abruf negativer EEG-Reserve in Höhe von 1 844 269,77 Euro gegenüber.

Die Einnahmen aus der untertägigen Vermarktung des EEG-Stroms beliefen sich im Jahr 2010 auf 70 031 909,50 Euro. Demgegenüber standen Ausgaben für die untertägige Vermarktung in Höhe von 134 370 923,54 Euro.

22. Abgeordnete **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Mengen Kupfer wurden in den vergangenen zehn Jahren aus Sambia importiert (bitte aufschlüsseln nach Jahren), und welche deutschen Unternehmen waren an den Importgeschäften beteiligt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 10. Juni 2011

Im Zeitraum 2000 bis 2010 wurden insgesamt 27 531 t Kupfer (z. B. in Form von Erz und Konzentrat, Raffinadekupfer, Abfälle und Schrott) im Wert von ingesamt 47 707 T Euro aus Sambia importiert.

Über die beteiligten deutschen Importunternehmen liegen hier keine Angaben vor.

Deutsche Kupferimporte aus Sambia im Zeitraum 2000 bis 2010

Jahr	Handelsform/Kategorie	Tonnen	Wert (in T€)
2000	Erz & Konzentrat	10.662	3.942
2000	Raffinadekupfer	1.321	2.182
2000	unraff. Kupfer	4.308	6.860
2001	Raffinadekupfer	742	1.304
2002	unraff. Kupfer	253	357
2003	keine Importe	0	0
2004	Raffinadekupfer	1.448	3.485
2005	Erz & Konzentrat	289	161
2005	Raffinadekupfer	23	79
2006	Erz & Konzentrat	713	953
2006	Raffinadekupfer	2.431	13.710
2007	Erz & Konzentrat	1.179	1.152
2007	Matte, Zementkupfer	52	133
2007	Raffinadekupfer	243	1.064
2008	Abfälle & Schrott	95	355
2008	Erz & Konzentrat	529	475
2008	Raffinadekupfer	634	1.627
2009	Abfälle & Schrott	106	372
2009	Raffinadekupfer	420	964
2009	unraff. Kupfer	1.462	5.280
2010	Raffinadekupfer	621	3.253
	Insgesamt	27.531	47.707

23. Abgeordneter **Wolfgang Neskovic** (DIE LINKE.)

Welche vom Kabinett am 6. Juni 2011 im Rahmen der „Energiewende“ der Bundesregierung beschlossenen Gesetz- und Verordnungsentwürfe wurden unter Mithilfe von Externen (insbesondere Großkanzleien) erarbeitet?

24. Abgeordneter **Wolfgang Neskovic** (DIE LINKE.)

Welche Leistungen wurden bei der Erstellung der Gesetz- und Verordnungsentwürfe von Externen jeweils konkret für wie viel Honorar erbracht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 14. Juni 2011

Die Fragen 23 und 24 werden gemeinsam beantwortet.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EEG-Novelle) setzt die Handlungsempfehlungen des EEG-Erfahrungsberichts um. Für die Erarbeitung dieser Handlungsempfehlungen hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) verschiedene Vorhaben vergeben, die die Handlungsempfehlungen auf eine breite wissenschaftliche Grundlage ge-

stellt haben. Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen in den Gesetzentwurf und die übrige Erarbeitung des Gesetzentwurfs erfolgten durch das BMU. Hierbei bediente sich das Bundesministerium teilweise der Unterstützungsleistung aus dem laufenden Vorhaben „Juristische und fachliche Unterstützungsleistung in Zusammenhang mit dem EEG, der Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich, der Biogaseinspeisung und der nachhaltigen Herstellung von Biomasse“ (Auftragnehmer Ecologic Institut, Laufzeit: 1. August 2010 bis 31. Juli 2012). Da diese Unterstützungsleistung nur eine Teilleistung des gesamten Vorhabens gewesen ist, kann die auf die EEG-Novelle entfallende Höhe der Auftragssumme nicht im Einzelnen beziffert werden. Im Übrigen ist grundsätzlich anzumerken, dass diese Unterstützungsleistungen immer auf Vorgaben aus dem Bundesministerium beruhten; die Leistungen dienten dann als Diskussionsgrundlage innerhalb des Bundesministeriums und wurden dort weiterentwickelt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat zur Vorbereitung der Ressortberatungen zum EEG-Erfahrungsbericht und der EEG-Novelle ein Gutachten zur „Optimierung und Umstrukturierung der EEG-Förderung zur verbesserten Netz- und Marktintegration Erneuerbarer Energien“ in Auftrag gegeben. Im Rahmen des Gutachtens wurden auch rechtliche Aspekte der Teilnahme von Erneuerbare-Energien-Anlagen am Regelenergiemarkt untersucht und diesbezüglich Regelungsvorschläge erarbeitet. Hierzu hat das mit dem Gutachten betraute Konsortium (Consentec Consulting für Energiewirtschaft und -technik GmbH, r2b energy consulting GmbH, Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V.) einen Unterauftrag an das Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht der TU Clausthal (IBER) vergeben. Der Unterauftragnehmer ist für seine Leistung mit einem Honorar in Höhe von 10 000 Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer vergütet worden.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Entwurfs für ein Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (NABEG) hat das BMWi zur punktuellen Klärung rechtlicher, insbesondere planfeststellungsrechtlicher Fragestellungen, eine Kanzlei beauftragt. Beratungsleistungen wurden durch die Kanzlei im Wesentlichen in Form von Vermerken, gutachterlichen Stellungnahmen sowie der Teilnahme an Besprechungen erbracht. Diese Beratung wird auf der Grundlage von § 4 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) nach Stundensätzen vergütet. Die Abrechnung liegt dem BMWi noch nicht vor; die Vergütung für die erbrachten Leistungen ist vertraglich gedeckelt auf einen Maximalbetrag von 70 000 Euro netto.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

25. Abgeordnete **Dr. Martina Bunge** (DIE LINKE.)

Welche Begründung sieht die Bundesregierung dafür, dass in der DDR gezahlte Jahresendprämien und andere Sonderzahlungen für Personen, die in das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen sind,

rentenwirksam werden können, während dies für Personen, deren Altersversorgung nicht nach dem AAÜG geregelt wird, ausgeschlossen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 17. Juni 2011

Die Berücksichtigung von Jahresendprämien und anderen Sonderzahlungen für Personen, die in das AAÜG einbezogen sind, beruht auf der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Das BSG hat entschieden, welcher Arbeitsverdienst im Zuge der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung anzurechnen ist. Für ehemals Zusatzversorgte sind danach die tatsächlich erzielten Arbeitsverdienste zu berücksichtigen, und zwar unabhängig davon, ob diese nach den Vorschriften des jeweiligen Versorgungssystems zu verbeitragen waren. Hierzu können nach Auffassung des BSG auch bestimmte nachgewiesene Sonderzahlungen gehören, die bei der Ermittlung des Versorgungsanspruchs nach DDR-Recht nicht zu berücksichtigen gewesen wären. Für Versicherte, die zu DDR-Zeiten der allgemeinen Sozialversicherung angehörten und keine Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR erworben hatten, sind für die Rentenberechnung grundsätzlich die Arbeitsverdienste zu berücksichtigen, für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind.

26. Abgeordnete
Katja
Kipping
(DIE LINKE.)

Wie viele Entgeltpunkte sind gegenwärtig notwendig, um eine Nettorente über dem unterstellten durchschnittlichen Bruttobedarf der Grundsicherung im Alter für eine/einen Alleinlebende/Alleinlebenden (ohne Mehrbedarfe) in Höhe von 878 Euro (Vorschlag der Partei DIE LINKE. 500 Euro Regelsatz plus 378 Euro Kosten der Unterkunft – KdU –, gegenwärtige maximale Angemessenheit KdU Berlin als unterstellter KdU-Durchschnitt für Deutschland) zu erhalten, und welcher Bruttostundenlohn (Arbeitnehmerbrutto) ist im Jahr 2011 (vorläufige Werte) notwendig, um in zwölf Monaten Vollzeitarbeit (=38,5 Arbeitsstunden pro Woche) eine Anzahl an Entgeltpunkten zu erreichen, die ein 45stel dieser Summe entspricht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 14. Juni 2011

Um eine Nettorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 878 Euro monatlich zu erreichen, sind rd. 36 Entgeltpunkte erforderlich. Ein 45stel hiervon entspricht 0,8 Entgeltpunkten. Eine wöchent-

liche Arbeitszeit von 38,5 Stunden unterstellt, wird diese Entgeltpunktzahl bei einem Stundenlohn von rd. 12,80 Euro erreicht. Diese Betrachtung entzieht sich allerdings einer sinnvollen Interpretation im Kontext der Alterssicherung, da die zusätzliche Altersversorgung – z. B. über einen Riester-Vertrag – vernachlässigt wird, mit der eine deutlich höhere Gesamtversorgung erzielt werden kann. Bei voller Nutzung der steuerlichen Förderung würden bei einem Stundenlohn von 12,80 Euro rd. 50 Cent in einen Riester-Vertrag fließen, von denen die versicherte Person nur rd. 35 Cent selbst aufzubringen hätte.

27. Abgeordnete **Katja Mast** (SPD)

Auf Grundlage welcher statistischen Daten kommt die Bundesregierung zu den von der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Dr. Ursula von der Leyen, in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 25. Mai 2011 genannten Ausgaben zu den so genannten Ein-Euro-Jobs, wonach im Jahr 2010 dafür 1 Mrd. Euro ausgegeben wurden, und wie spezifiziert die Bundesregierung die gemachten Angaben, wonach im vergangenen Jahr 300 Mio. Euro an Arbeitslose und 700 Mio. Euro an Träger gezahlt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 17. Juni 2011

Nach den Angaben aus den Finanzsystemen der Bundesagentur für Arbeit gab es im Jahr 2010 Ist-Ausgaben zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante in Höhe von 1 005 735 132 Euro. Diese Ausgaben schließen die Ausgaben der zugelassenen kommunalen Träger nicht ein. Von der genannten Summe wurden 320 489 307 Euro für die Mehraufwandsentschädigung verausgabt, 685 245 825 Euro entfielen auf Maßnahmekosten.

28. Abgeordnete **Katja Mast** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, ob sich in den genannten 300 Mio. Euro für die Arbeitslosen sowohl aktive wie passive Leistungen befinden, wenn nein, wie würde sich diese Zahl verändern, wenn auch die passiven Leistungen berücksichtigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 17. Juni 2011

Die rund 300 Mio. Euro wurden im Jahr 2010 als Mehraufwandsentschädigung aus dem Eingliederungsbudget an die Teilnehmer in Arbeitsgelegenheiten ausgezahlt. Die Mehraufwandsentschädigung deckt alle Aufwendungen ab, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten entstehen.

29. Abgeordnete
Mechthild Rawert
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass durch die Neuregelung des § 11a Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) die für berufstätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 175 Euro monatlich steuer- und sozialversicherungspflichtige Aufwandsentschädigung für Empfänger von Transferleistungen nach SGB II voll wie ein Gehalt von den Leistungen abgezogen wird, und wie beurteilt die Bundesregierung dies im Hinblick auf ihr erklärtes Ziel, Ehrenamt und Teilhabe zu fördern und Langzeitarbeitslosen über ihr zusätzliches Engagement eine zusätzliche Qualifizierung zu ermöglichen?

30. Abgeordnete
Mechthild Rawert
(SPD)

Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen der grundsätzlich als unentgeltlich geltenden Tätigkeit von Personen mit ehrenamtlichen politischen Mandaten (z. B. Mitgliedern der Berliner Bezirksparlamente) und der Regelung, die dafür erhaltenen Bezüge einer Aufwandsentschädigung bei Langzeitarbeitslosen oder sogenannten Aufstockern nach SGB II über 175 Euro monatlich hinaus voll als Einkommen aus beruflicher Tätigkeit zu werten, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Ungleichbehandlung von Beziehern von Transferleistungen nach SGB II?

Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 10. Juni 2011

Werden pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet, werden diese mangels hinreichender Zweckbestimmung wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt (§ 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II in der seit 1. April 2011 geltenden Fassung). Eine steuerliche Privilegierung stellt für sich genommen keine ausreichende Zweckbestimmung dar – insbesondere bei als „Aufwandsentschädigung" deklarierten Bezügen – (siehe hier Begründung auf Bundestagsdrucksache 17/3404, S. 94). Entsprechend sind im Leistungsbezug nach dem SGB II für diese Einnahmen – wie bei Arbeitnehmern – die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 3 SGB II und die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB II nach Maßgabe des § 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II zu berücksichtigen. Soweit tatsächlicher Aufwand erstattet wird, erfolgt keine Anrechnung auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dies folgt aus § 11a Absatz 3 SGB II in der seit 1. April 2011 geltenden Fassung.

Das Ziel, Ehrenamt und Teilhabe zu fördern, steht zu den beschriebenen Regelungen nicht in Widerspruch. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es gerade Kennzeichen und Voraussetzung bürgerschaftlichen Engagements und ehrenamtlicher Tätigkeiten, dass sie unentgeltlich, das heißt ohne Gegenleistung erbracht werden.

Steht ein bürgerschaftlich engagierter Bürger im Leistungsbezug des SGB II, ist es gerechtfertigt, im beschriebenen Umfang die ihm zufließenden Mittel auf die geleistete Sicherung des Existenzminimums anzurechnen. Nur so kann im Falle des Bezugs von Transferleistungen nach SGB II ein Spannungsverhältnis zwischen unentgeltlichem Ehrenamt und einer auf die Sicherung des Existenzminimums begrenzten staatlichen Leistung vermieden werden.

In der Ausgestaltung der Regelungen hat der Gesetzgeber auf einen Gleichklang der Wertungen und Rechtsfolgen zwischen dem Einkommensteuerrecht und der Grundsicherung für Arbeitsuchende geachtet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

31. Abgeordnete **Undine Kurth (Quedlinburg)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Einwände hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) gegen den Entwurf der von der EU-Kommission im Mai 2011 vorgelegten Biodiversitätsstrategie geltend gemacht (siehe Kritik von Umweltorganisationen im Schreiben von Umweltorganisationen an den Staatssekretär im BMELV, Dr. Robert Kloos, vom 7. Juni 2011), und welche Strategie verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich der Unterstützung von Ratsschlussfolgerungen zur EU-Biodiversitätsstrategie auf dem EU-Umweltrat am 21. Juni 2011?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 17. Juni 2011

Die EU-Biodiversitätsstrategie und deren zügige Umsetzung werden befürwortet. Dabei ist allerdings Grundvoraussetzung für das BMELV, dass die laufenden EU-Reformprozesse (insbesondere Gemeinsame Agrarpolitik, Gemeinsame Fischereipolitik, mehrjähriger Finanzrahmen) nicht präjudiziert werden. Die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips ebenso wie der Bürokratieabbau und die Verwaltungsvereinfachung sind hierbei wichtige Ziele der Bundesregierung, an denen sich auch die EU-Strategie und deren Umsetzung messen lassen muss. Daher sind die in der Strategie vorgeschlagenen Maßnahmen, um eine bestmögliche Effizienz zu erreichen, hinsichtlich ihrer Umsetzung auf ihre regionale Eignung zu prüfen.

Als wichtige deutsche und europäische Anliegen wurden die Subsidiarität und Entbürokratisierung bei den Verhandlungen der vorbereitenden Ratsdokumente von Deutschland eingebracht. Die Biodiversität sollte als eine globale Herausforderung im Kontext auch mit anderen globalen Herausforderungen, insbesondere Klimawandel und Welternährung, gesehen werden. Dabei ist nicht zu verkennen,

dass der Agro-Biodiversität bei der Suche nach Lösungen zur Bewältigung der beiden anderen genannten Herausforderungen eine wichtige Rolle zukommt.

Die Bundesregierung unterstützt daher auch bei dem anstehenden EU-Umweltrat am 21. Juni 2011 ein starkes politisches Signal zur Befürwortung einer EU-weiten Biodiversitätsstrategie und zu deren zügiger Umsetzung.

32. Abgeordneter **Alexander Süßmair** (DIE LINKE.)

Wie weit ist die Bundesregierung bei der Erstellung einer Strategie zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen, und was sind die Kernpunkte dieser Strategie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 14. Juni 2011

Mittlerweile hat das BMELV das Forschungsvorhaben „Ermittlung der weggeworfenen Lebensmittelmengen und Vorschläge zur Vermeidung der Wegwerfrate bei Lebensmitteln in Deutschland“ an die Universität Stuttgart vergeben.

In der Studie sollen folgende Sachverhalte wissenschaftlich bearbeitet werden:

a) Aufbereitung und Bereitstellung verlässlicher Daten zu den jährlich anfallenden Mengen an weggeworfenen/verworfenen Mengen an Lebensmitteln, differenziert nach den Bereichen

   - Ernährungswirtschaft,
   - Groß- und Einzelhandel,
   - Großverbraucher (z. B. Kantinen, Restaurants, Krankenhäuser),
   - private Haushalte.

b) Anfertigung einer wissenschaftlich tragfähigen Abschätzung der in Deutschland jährlich anfallenden Mengen an weggeworfenen/verworfenen Mengen an Lebensmitteln, differenziert nach den o. g. Bereichen, ggf. auch Extrapolation über Abgleich der Datengrundlage ihrer Untersuchungen mit den Ergebnissen vergleichbarer Studien aus anderen westlichen Ländern.

c) Ausarbeitung von detaillierten Vorschlägen für Maßnahmen zur Verringerung der zurzeit anfallenden Lebensmittelabfälle, differenziert nach den o. g. Bereichen. Die Vorschläge sollen wesentliche Kosten-/Nutzen-Aspekte berücksichtigen sowie zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit und deren Durchsetzungschancen Stellung nehmen.

Nach Abschluss der Studie wird das BMELV auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse die weiteren Schritte prüfen.

Wie bereits in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 81 auf Bundestagsdrucksache 17/3736 ausgeführt, wird zudem durch die anstehende Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die Verpflichtung eingeführt werden, Abfallvermeidungsprogramme zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Im Rahmen der Erstellung dieser Programme werden alle öffentlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und dabei auch zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen geprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

33. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist der aktuelle Anteil der Bewerberinnen und Bewerber bei den Zeit- und Berufssoldatinnen und -soldaten in der Bundeswehr, die aus den ostdeutschen Bundesländern kommen (inkl. Berlin), und wie hoch ist ihr Anteil bei den freiwillig Wehrdienstleistenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 14. Juni 2011

Für die Personalgewinnung der Bundeswehr stellt die regionale Herkunft der Bewerberinnen und Bewerber kein Auswahlkriterium dar.

Für die Laufbahnen der Offiziere geht seit Jahren nahezu unverändert etwa ein Drittel aller Bewerbungen aus Berlin und den neuen Bundesländern ein. Für das Einstellungsjahr 2011 liegt dieser Anteil bei etwa 22 Prozent.

Für die Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften sind im Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2011 etwa 30 Prozent der Bewerbungen aus Berlin und den neuen Bundesländern bei der Personalgewinnungsorganisation eingegangen.

Der Anteil an Bewerbungen aus den neuen Bundesländern (einschließlich Berlin) für den Freiwilligen Wehrdienst beträgt mit Stand 8. Juni 2011 etwa 19 Prozent.

34. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, damit die vom US-Flugplatz Coleman Army Airfield in Mannheim-Sandhofen ausgehenden Lärmbelastungen und die in diesem Zusammenhang stattfindenden Nachtflugübungen reduziert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 10. Juni 2011

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Flugbetrieb mit militärischen Luftfahrzeugen in Deutschland sind für die Bundeswehr und die in Deutschland stationierten US-Streitkräfte identisch und in gleichem Maße verbindlich. Der Flugbetrieb am Flugplatz Coleman Army Airfield findet in Einklang mit den geltenden Vorschriften und Auflagen statt.

Örtlich eingerichtete Fluglärmkommissionen gehen gezielt auf regional unterschiedliche Verhältnisse und Rahmenbedingungen des Flugbetriebs ein. Diese bewährten Einrichtungen bestehen am Standort Mannheim, wie auch an allen anderen Flugplätzen, die von der Bundeswehr und den NATO-Partnern genutzt werden. Sie dienen dem Zweck, berechtigte Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sowie des jeweiligen Bundeslandes bei der Planung und Durchführung des Flugbetriebs einzubeziehen und mittels eines direkten Dialogs vor Ort zu pragmatischen Regelungen zu kommen.

In die Aktivitäten der Fluglärmkommission am Flugplatz Coleman Army Airfield in Mannheim-Sandhofen und in den Kommunen in der Umgebung sind im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) regelmäßig auch Angehörige des Luftwaffenamtes beratend und unterstützend eingebunden. Letztmalig am 17. Mai 2011 wurden unter anderem die Belastungssituation für die Bevölkerung durch den Übungsflugbetrieb thematisiert und Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmimmissionen erörtert.

Das BMVg steht zudem in permanentem Kontakt mit den US-Streitkräften in Deutschland und setzt sich dafür ein, dass die Belastungen durch den Übungsflugbetrieb möglichst gering und auf das operationell unvermeidbare Maß beschränkt bleiben.

35. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie sehen die Planungen der Bundesregierung zur Angleichung der Fähigkeiten von EU-Mission Atalanta und NATO-Mission Ocean Shield bei der Piratenbekämpfung am Horn von Afrika aus (vgl. Aussagen des Konteradmirals Andreas Krause bei einer öffentlichen Veranstaltung der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V. – DGAP – am 10. Mai 2011), und auf welche Erfahrungen der NATO mit einem robusteren Vorgehen, besonders hinsichtlich möglicher Eskalationsrisiken, stützen sie sich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 14. Juni 2011

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich seit Dezember 2008 an der EU-geführten Operation Atalanta. An der NATO-geführten Operation Ocean Shield (OOS) ist Deutschland nicht beteiligt.

Der Leiter des Einsatzführungsstabes im BMVg, Konteradmiral Andreas Krause, hat im Rahmen einer Podiumsdiskussion der DGAP zu den Koordinierungsmechanismen der an der Pirateriebekämpfung beteiligten Akteure vorgetragen. Eine Angleichung der Fähigkeiten von Operation Atalanta und OOS wurde nicht thematisiert.

Die militärischen Kräfte beider Antipiraterieeinsätze verfügen bereits über ein vergleichbares Fähigkeitsprofil. Demzufolge gibt es gegenwärtig keine Planungen zur Angleichung der Fähigkeiten beider Antipiraterieeinsätze.

Die Operation Atalanta wird auf taktischer, operativer und strategischer Ebene stetig weiterentwickelt, um die Initiative gegenüber flexibel agierenden Piraten zu erhalten. Im Mai 2011 geänderte und neue Einsatzregeln sowie eine überarbeitete Version des Operationsplanes ermöglichen dem militärischen Führer in See angepasste und weitere Optionen. Diese schließen den Einsatz von Reizstoffen, Maßnahmen gegen Mutterschiffe, die Wiederinbesitznahme von gekaperten Schiffen und Geiselbefreiungen auf See ein. Bei der Weiterentwicklung werden mögliche politische und operative Risiken beachtet. Zu diesem Zweck findet auch regelmäßiger Austausch zwischen der Operationsführung Atalanta und anderen Partnern in der Pirateriebekämpfung im Seegebiet statt.

Mit Blick auf mögliche Eskalationsrisiken ist die Unversehrtheit eventueller Geiseln ein zentrales Kriterium bei der Entscheidung über die Durchführung aller Maßnahmen der Pirateriebekämpfung im Rahmen Atalanta.

Auch OOS unterliegt ständigen Anpassungen, um die Effizienz der Operation zu erhöhen. Die Ergebnisse einer strategischen Überprüfung ist den NATO-Verteidigungsministern bei ihrem Treffen am 8./9. Juni 2011 vorgelegt worden. Ein wichtiges Kriterium bei robusterem Vorgehen, das die Bundesregierung stets betont, ist neben dem Schutz der Geiseln die Verhinderung einer Schädigung Unbeteiligter. Die Weiterentwicklung und Ausgestaltung von OOS werden primär durch die Operationsführung OOS und teilnehmenden Nationen durchgeführt.

Eine Koordinierung und ein Informationsaustausch zwischen den Führungebenen Atalanta und OOS finden zwischen den Verbandsführern in See, auf der Ebene der operativen Hauptquartiere (OHQ) sowie im Rahmen des Shared Awareness and De-Confliction (SHADE) und der Contact Group on Piracy off the Coast of Somalia (CGPCS) statt. Die enge Kooperation, Koordination und gegenseitige Information der EIU-geführten Operation Atalanta mit den anderen am Horn von Afrika und im Indischen Ozean engagierten Nationen und Organisationen sind aus Sicht der Bundesregierung der Schlüssel zum Erfolg in der militärischen Pirateriebekämpfung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

36. Abgeordnete **Bärbel Bas** (SPD)

Welche verlässlichen Untersuchungsergebnisse liegen der Bundesregierung zur Erkrankung von Kindern und Jugendlichen an Atherosklerose durch Risikofaktoren wie arterieller Hypertonie, Dyslipidämie, Rauchen und Diabetes mellitus vor, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Handlungsempfehlungen zur Verhinderung der Erkrankung von Kindern und Jugendlichen an Atherosklerose, wie der erhöhten Frequentierung von Blutdruckmessungen zur Sekundärprävention?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 14. Juni 2011

Atherosklerotische kardiovaskuläre Erkrankungen treten typischerweise erst im Erwachsenenalter auf, jedoch konnten in Studien fortgeschrittene artherosklerotische Gefäßveränderungen und eine Assoziation mit kardiovaskulären Risikofaktoren bereits bei Kindern nachgewiesen werden. Zudem zeigen Studien, dass Kinder, die im Vergleich zu Gleichaltrigen erhöhte Werte für Blutdruck, Body-Mass-Index und Blutfette haben, diese erhöhten Werte mit einer hohen Wahrscheinlichkeit bis ins Erwachsenenalter beibehalten. Als Risikofaktoren für die Entwicklung von Atherosklerose gelten u. a. Übergewicht, ungesunde Ernährung, Bewegungsmangel und Tabakrauchbelastung. Der Förderung eines gesunden Lebensstils kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

In den USA wurde von der American Heart Association eine Leitlinie zur Primärprävention atherosklerotischer Erkrankungen, die in der Kindheit beginnen, herausgegeben. Dort finden sich Empfehlungen bezüglich der Erhebung der Familienanamnese, der Messung von Größe und Gewicht, der Berechnung des Body-Mass-Index und der Messung des Blutdrucks ab einem Alter von drei Jahren ebenso wie Empfehlungen zur Erfassung der Ernährungsgewohnheiten, der körperlichen Aktivität und des Rauchstatus. Bei Kindern mit erhöhtem Risiko sollte den Empfehlungen zufolge eine Bestimmung der Blutfettwerte erfolgen.

37. Abgeordnete **Bärbel Bas** (SPD)

Welche Rolle kommt, vor dem Hintergrund steigender Zahlen an arterieller Hypertonie erkrankter Kinder- und Jugendlicher, den Vorsorge- und Schuluntersuchungen wie präventiven Cholesterin- und Blutdruckmessungen und der Versorgungssituation mit Kinderkardiologen zu, und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung unter Abwägung von Präventionskosten und Kosten für Krankheitsfolgeschäden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 14. Juni 2011

Die Kinderuntersuchungen nach § 26 SGB V sind ein wichtiges und bewährtes Instrument zur Früherkennung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen im Kindesalter. Die genauen Inhalte, Intervalle und Strukturen der Untersuchungen legt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in den Kinder-Richtlinien und den Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung fest. Der G-BA überarbeitet derzeit das Programm und passt es an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse an. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nimmt keine Bewertung bestehender oder potentieller neuer Untersuchungsbestandteile vor.

Derzeit umfasst das Programm zehn Untersuchungen für Kinder bis zum Alter von sechs Jahren (U-Untersuchungen) sowie eine Untersuchung für Jugendliche (J 1). Dabei werden neben spezifischen Untersuchungen u. a. regelmäßig auch der allgemeine Gesundheitszustand und der körperliche Entwicklungszustand – einschließlich Wachstumsparameter wie Körperhöhe und Körpergewicht – untersucht. Blutdruckmessungen und Laboruntersuchungen des Gesamtcholesterins sind in den U-Untersuchungen nicht systematisch vorgesehen. Bei Auffälligkeiten können jedoch erforderlichenfalls Folgeuntersuchungen veranlasst werden. Die Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung enthalten die Bestimmung, dass die arterielle Hypertonie zu den Erkrankungen gehört, die im Zentrum der klinisch-körperlichen Untersuchung stehen. Die schulärztlichen Untersuchungen erfolgen in der Zuständigkeit der Länder und werden nicht nach einheitlichen Standards durchgeführt.

Da Lebensstilfaktoren einen wichtigen Einfluss auf die Entwicklung verschiedener Erkrankungen wie z. B. Atherosklerose haben können, kommt aus Sicht der Bundesregierung der Primärprävention und Gesundheitsförderung bereits ab dem Kindes- und Jugendalter ein hoher Stellenwert zu. Der Ausbau der Prävention und Gesundheitsförderung sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der sich die Bundesregierung aktiv beteiligt. So ist die Verbesserung der gesundheitlichen Prävention beispielsweise eine zentrale Zielsetzung des Nationalen Aktionsplans „IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und Bewegung“, der „Strategie der Bundesregierung zur Förderung der Kindergesundheit“ und der Initiative „gesundheitsziele.de“. Dieser Ansatz bestimmt auch die Arbeit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Diese hat in ihrem Arbeitsschwerpunkt „Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen“ ein umfassendes und qualitätsgesichertes multimediales Angebot für Eltern, für weitere Betreuungs- und Erziehungspersonen und für Kinder und Jugendliche entwickelt. Viele Projekte und Materialien zielen darauf ab, die gesundheitsbezogenen Elternkompetenzen zu stärken.

38. Abgeordnete
Birgitt Bender
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zu welchem Ergebnis hat die Prüfung der am 7. April 2011 unterzeichneten und vom BMG angeforderten Vorstandsdienstverträge der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geführt, und ist nach Abschluss der Prüfung über das weitere Vorgehen entschieden worden (siehe auch Frage 67 auf Bundestagsdrucksache 17/5638 (neu))?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 16. Juni 2011

Von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wurden bisher noch nicht alle angeforderten Informationen und Unterlagen zu den Vorstandsdienstverträgen übermittelt, so dass die Prüfung der Verträge noch nicht abgeschlossen werden konnte. Eine Entscheidung über das weitere Vorgehen ist daher noch nicht getroffen worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

39. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)

Gibt es Erkenntnisse, dass die privaten Wettbewerbsbahnen durch die Deutsche Bahn AG in den Bereichen des Vertriebs (Monopolstellung bei der Durchsetzung von Preisen und Konditionen), den Trassenpreisen (Intransparenz der Kostenumlegung), des Bahnstroms (Nichtgewährung von Rabatten beim Kauf bei der DB Energie GmbH) sowie der Vergütung bei Einspeisung von Bremsstrom (Vergütung von lediglich etwa 50 Prozent des Verkaufspreises von frischem Strom) benachteiligt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Juni 2011

Soweit sich Konkurrenten der Deutschen Bahn AG darauf berufen wollen, dass diese eine marktbeherrschende Stellung im Bereich des Vertriebs oder bei der Festlegung des Strompreises missbrauche, das gilt auch für Rabattgewährungen sowie für die Vergütung bei Einspeisung von Bremsstrom, ist für solche Beschwerden das Bundeskartellamt zuständig.

Dem Bundeskartellamt liegen hinsichtlich des Vertriebs keine Beschwerden vor. Hinsichtlich gegebenenfalls wettbewerbsbeschränkender Praktiken bei der Festlegung des Strompreises durch die DB Energie GmbH führt derzeit die EU-Kommission Ermittlungen durch.

Die Diskriminierungsfreiheit der Trassenpreise wird durch die Bundesnetzagentur überwacht.

Die Bundesnetzagentur hat in der Vergangenheit der Änderung von Preiskomponenten wegen eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot widersprochen oder gültige Preiskomponenten für unwirksam erklärt. Das gegenwärtige Trassenpreissystem der DB Netz AG weist nach Einschätzung der Bundesnetzagentur keine hinreichende Transparenz aus, so dass Fehlanreize auch zu Lasten des Wettbewerbs nicht ausgeschlossen werden können. Die Bundesnetzagentur intensiviert daher derzeit ihre Prüfungsverfahren.

40. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (DIE LINKE.)

Welchen Verhandlungsstand hat der erneut angekündigte deutsch-polnische Staatsvertrag zur Oder, und wann rechnet die Bundesregierung mit der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Vertrages?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Juni 2011

Über die Eckpunkte einer völkerrechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Gewässern im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss und Schifffahrt) konnte zwischen Deutschland und Polen auf Arbeitsebene eine Verständigung erzielt werden. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung den Entwurf einer völkerrechtlichen Vereinbarung in Form eines Regierungsabkommens gefertigt und der polnischen Seite im September 2009 zur Abstimmung übersandt. Eine Stellungnahme ist nun auf polnischer Seite abzustimmen.

41. Abgeordneter **Sönke Rix** (SPD)

Welche Kosten sind bei den einzelnen Sanierungsarbeiten der B 76 zwischen Fleckeby und Fahrdorf seit 2007 entstanden (bitte detaillierte Aufstellung), und wie hoch wären die Kosten einer kompletten Fahrbahnerneuerung in diesem Bereich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. Juni 2011

Die für die Planung und Baudurchführung im Auftrag des Bundes zuständige Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein hat im Jahr 2007 auf der B 76 zwischen Fleckeby und Fahrdorf für einen Dünnschichtbelag mit zugehöriger Markierung insgesamt 639 814,05 Euro aufgewendet. In den Folgejahren fielen keine Anwendungen zu Lasten des Bundes an. Da die Bauausführung nicht mängelfrei war, folgten im Sommer 2010 Gewährleistungsarbeiten vollständig zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Kosten für eine grundhafte Erneuerung des gesamten Asphaltoberbaus beziffert die örtlich zuständige Straßenbauverwaltung auf etwa 4,6 Mio. Euro.

42. Abgeordneter **Sönke Rix** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen des aktuellen schlechten Zustandes der Fahrbahn auf den täglichen Berufsverkehr, die Anwohner und den Tourismus, und bis wann ist mit einer vollständigen Sanierung dieses Streckenabschnittes zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. Juni 2011

Laut Auskunft der örtlich zuständigen Straßenbauverwaltung ereigneten sich im Winter 2010/2011 erneut Abplatzungen des Dünnschichtbelages, die zwar den Fahrkomfort für den täglichen Berufsverkehr, die Anwohner und den Tourismus beeinträchtigen, nicht jedoch die Verkehrssicherheit. Da die Gewährleistungsfrist mittlerweile abgelaufen ist, werden künftig sicherheitsrelevante Schäden im Rahmen der Straßenunterhaltung beseitigt.

Da dieser Streckenabschnitt in Bezug auf die Verkehrssicherheit und das derzeitige Erfordernis substanzerhaltender Maßnahmen nach den in Schleswig-Holstein vorliegenden Erkenntnissen im landesweiten Vergleich nicht in der obersten Dringlichkeit liegt, ist eine grundhafte Erneuerung weder in diesem noch im nächsten Jahr vorgesehen.

43. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Warum wurde bisher keine bundeseinheitliche Brandschutzverordnung für Alten- und Pflegeheime geschaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 16. Juni 2011

Öffentlich-rechtliche Anforderungen an den baulichen Brandschutz sind Gegenstand des Bauordnungsrechts. Nach dem Grundgesetz liegt das Bauordnungsrecht in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder.

44. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung, eine entsprechende Verordnung zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 16. Juni 2011

Nein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

45. Abgeordneter **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang wurde jeweils in den vergangenen zehn Jahren in den einzelnen niedersächsischen AKW auf Werk- und Leiharbeitnehmer im Sinne des § 15 der Strahlenschutzverordnung zurückgegriffen (bitte aufgeschlüsselt nach Werk- und Leiharbeitnehmern und nach strahlungsrelevanten und sonstigen Tätigkeiten darstellen), und wie bewertet die Bundesregierung die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern in AKW vor dem Hintergrund der größeren Strahlenbelastung dieser Beschäftigten gegenüber der Stammbelegschaft und der Sicherheit der Anlagen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 10. Juni 2011

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zum Umfang des Einsatzes von Beschäftigten in Kernkraftwerken in Niedersachsen nach § 15 der Strahlenschutzverordnung (genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen) vor.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, die für den Vollzug des Strahlenschutzrechts zuständige oberste Landesbehörde, ist angefragt worden; Detailinformationen zu niedersächsischen Kernkraftwerken liegen dort nicht vor.

Die Regelungen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung im Atom- und Strahlenschutzrecht gelten für Eigen- und Fremdpersonal gleichermaßen (vgl. Vorbemerkung zu den Antworten auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/6031). Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass es in den vergangenen zehn Jahren zu Überschreitungen der Jahresgrenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen nach § 55 der Strahlenschutzverordnung (20 Millisievert effektive Dosis im Kalenderjahr) bei Personen gekommen ist, die in Kernkraftwerken tätig waren oder im Rahmen einer Genehmigung nach § 15 der Strahlenschutzverordnung dort eingesetzt worden sind. Die individuelle Strahlenexposition des Personals in Kernkraftwerken liegt im Mittel deutlich unterhalb von einem Millisievert im Kalenderjahr und ist mit der Strahlenbelastung von Personal in anderen Beschäftigungsbereichen in Industrie und Medizin vergleichbar.

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Einsatz von Fremdpersonal im Sinne des § 15 der Strahlenschutzverordnung die Sicherheit von Kernkraftwerken beeinträchtigt. Jede Person, die sicherheitsrelevante Bereiche eines Kernkraftwerks betritt, ist zuvor gemäß den Anforderungen des § 12b des Atomgesetzes in Verbindung mit der Atomrechtlichen Zuverlässsigkeitsüberprüfungs-Verordnung zu überprüfen.

46. Abgeordneter
Michael Schlecht
(DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine verfassungsrechtliche Verankerung des Atomausstiegs zieht die Bundesregierung aus der Kritik des FDP-Generalsekretärs Christian Lindner, wonach die von der Bundesregierung geplante Ausgestaltung des Atomausstiegs nicht rechtssicher sei und Schadenersatzforderungen von AKW-Betreibern zum Nachteil der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nach sich ziehen könne (FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 9. Juni 2011, S. 9)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 15. Juni 2011

Die Bundesregierung geht von der Verfassungsmäßigkeit der zu treffenden gesetzlichen Regelungen zur Befristung der Berechtigung der Kernkraftwerke zum Leistungsbetrieb durch eine Änderung des Atomgesetzes aus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

47. Abgeordneter
Tom Koenigs
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Anhand welcher Indikatoren überprüft welche Stelle der Bundesregierung, ob Projekte von Nichtregierungsorganisationen (NRO), die über die NRO-Fazilität „Menschenrechte“ beantragt werden, wie in den entsprechenden Förderungsrichtlinien gefordert, im Einklang mit dem Konzept „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) stehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 17. Juni 2011

Die prüfende Stelle der Bundesregierung liegt im BMZ in den Referaten „Menschenrechte, Gleichberechtigung der Geschlechter; Kultur und Entwicklung“ und „Grundsätze“; Vorhaben privater Träger; weltwärts; Private Entwicklungsdienste“. In einem ersten Schritt wird geprüft, ob das Vorhaben laut Ausschreibung förderungswürdig ist. Förderprioritäten im Jahr 2011 sind

- Menschenrechtsvorhaben von NRO in der MENA-Region (MENA = Middle East & North Africa),
- Vorhaben zur Umsetzung der Menschenrechte sexueller und geschlechtlicher Minderheiten (LSBTI),

- Vorhaben der Lobby-/Advocacyarbeit und des zivilgesellschaftlichen Monitorings von Menschenrechtsverletzungen und -umsetzung,
- Vorhaben zur Vernetzung von Menschenrechtsorganisationen auf lokaler, nationaler sowie auf regionaler Ebene,
- Vorhaben zu Schutz und Förderung von Menschenrechtsverteidigern/-verteidigerinnen.

Die menschenrechtlich-inhaltliche Förderungswürdigkeit wird durch die im Antrag beschriebenen Projektziele (Ownership, Transparenz und Nachhaltigkeit) bewertet. Die Projektziele sollten als Indikatoren folgende Punkte aus dem Konzept „Menschenrechte in der Entwicklungspolitik“ beinhalten:

- Stärkung der Zivilgesellschaft und staatlicher Menschenrechtsstrukturen (4.2),
- Schutz von Menschenrechtsverteidigern/-verteidigerinnen (4.2),
- Förderung von Rechtsstaatlichkeit (4.2),
- Schutz besonders benachteiligter/diskriminierter Gruppen und Individuen (z. B. Frauen, junge Menschen, indigene Völker, Menschen mit Behinderung, Menschen mit einer Geschlechtsidentität, die nicht der Mehrheitsnorm entspricht (LSBTI) (4.4).

48. Abgeordneter **Tom Koenigs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen heißt es im Konzept „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“, dass das Konzept den „Entwicklungspolitischen Aktionsplan für Menschenrechte 2008 – 2010“ ersetze, während auf der Webseite der Beratungsstelle für private Träger in der Entwicklungszusammenarbeit (bengo) zu lesen ist, dass in der NRO-Fazilität „Menschenrechte“ geförderte NRO-Projekte im Einklang mit dem Entwicklungspolitischen Aktionsplan stehen müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 17. Juni 2011

Die NRO-Fazilität Menschenrechte wurde zu einem Zeitpunkt aufgelegt, als das BMZ-Konzept „Menschenrechte in der Entwicklungspolitik“ noch nicht in Kraft war. Seit Mai 2011 ersetzt das Menschenrechtskonzept den Aktionsplan für Menschenrechte 2008 bis 2010. Auf der Website von bengo handelt es sich somit um eine veraltete Information. Das BMZ hat bengo bereits darum gebeten, eine Aktualisierung der Website vorzunehmen.

49. Abgeordnete
Dr. Bärbel Kofler
(SPD)

Was gedenkt das BMZ gezielt zu unternehmen, damit aus den Erlösen des CO_2-Emissionshandels ab 2012 ein Aufwuchs für den Einzelplan 23 erreicht wird, der allen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit gewidmet werden kann, obwohl derzeit im Regierungsentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens (Bundestagsdrucksache 17/6075) eine 100-prozentige Mittelverwendung im Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ vorgesehen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 17. Juni 2011

Gemäß dem Entwurf zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ ist vorgesehen, dass ab 2012 die Einnahmen aus dem Emissionshandel – nach Abzug der Kosten für die Deutsche Emissionshandelsstelle – vollständig dem „Energie- und Klimafonds“ zugeführt werden. Damit stehen diese Mittel auch weiterhin unter anderem für Maßnahmen im Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes zur Verfügung. Im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ für das Jahr 2011 wurde bereits ein entsprechender Ausgabetitel 687 01 ausgebracht und auch mit einer – überwiegend noch qualifiziert gesperrten – Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rd. 1 Mrd. Euro ausgestattet. Mit Blick auf die internationalen Verpflichtungen zur Erhöhung der deutschen Entwicklungsleistungen wurde bei dem vorgenannten Titel eine verbindliche Erläuterung ausgebracht, nach der mindestens 90 Prozent der Ausgaben und der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen ODA-anrechenbar (ODA = Official Development Assistance) sein müssen. Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, dass vor allem BMU und BMZ die Maßnahmen des internationalen Klima- und Umweltschutzes umsetzen. Über die Höhe der Ausgaben für den Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes (Titel 687 01) für das Jahr 2012 wird im Rahmen des noch laufenden regierungsinternen Aufstellungsverfahrens für den Entwurf eines Wirtschaftsplans 2012 entschieden.

50. Abgeordnete
Dr. Bärbel Kofler
(SPD)

Wie gedenkt das BMZ im Lichte der neuen Zweckbestimmung des Sondervermögens die internationale Klimafinanzierung generell zu gewährleisten, und wie gedenkt es die Finanzierung aus dem Einzelplan 23 sowie in kohärenter Zusammenarbeit mit dem BMU aus dem Einzelplan 16 sicherzustellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 17. Juni 2011

Das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ hat sowohl eine nationale wie auch eine internationale Zielsetzung. Es soll auch in Zukunft, wie bereits im geltenden Gesetz vorgesehen, eine wesentliche Rolle bei der Finanzierung auf Deutschland zukommender Verpflichtungen im Bereich des internationalen Klimaschutzes spielen. Zudem wird es auch künftig Komponenten der internationalen Klimafinanzierung geben, die im Rahmen der jeweiligen Einzelpläne 16 und 23 auf Basis regulärer Haushaltsmittel veranschlagt werden, also nicht aus dem „Energie- und Klimafonds“ finanziert werden. BMU und BMZ haben sich darauf verständigt, sich in der Festlegung der Prioritäten für die bilateralen und multilateralen Klimaschutzaktivitäten noch intensiver zu verzahnen.

51. Abgeordnete **Karin Roth (Esslingen)** (SPD)

Plant die Bundesregierung eine Fortführung des Projekts „Unterstützung des Privatsektors in Afrika bei der AIDS-Bekämpfung“, bei dem es um eine Verbesserung der gesundheitlichen Situation von Fernfahrern in den SADC-Staaten geht, über die erste Projektphase bis August 2011 hinaus, die sich nur auf die Erarbeitung eines Konzeptes und nicht auf dessen Umsetzung in einzelnen SADC-Staaten (SADC = Southern African Development Community) bezieht; wenn nicht, aus welchen Gründen?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Jürgen Beerfeltz vom 10. Juni 2011

Das laufende Regionalvorhaben „Unterstützung des Privatsektors in Afrika bei der AIDS-Bekämpfung“, das auf die Stärkung und Erweiterung des privatwirtschaftlichen Beitrags zu nationaler AIDS-Bekämpfung und Gesundheitsförderung durch regionale Organisationen abzielt, wird nach rd. vierjähriger Laufzeit über das Jahr 2011 hinaus nicht verlängert. Der Entscheidung des BMZ liegt eine eingehende Projektfortschrittskontrolle der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH vom Dezember 2010 zugrunde, die hohe Risiken und unklare Chancen auf eine Zielerreichung zu Tage brachte, sowie politisch-strategische Überlegungen zur Gestaltung des regionalen Afrikaportfolios.

Die Projektfortschrittskontrolle brachte deutliche Umsetzungsrisiken auf Ebene der Partnerorganisationen zutage, die angesichts ihrer institutionellen Schwächen wenig effektiv agierten. Zum anderen zeigte sich, dass inzwischen „Ermüdungserscheinungen“ bei den Betrieben hinsichtlich der Umsetzung und Nachhaltigkeit von HIV-/AIDS-Programmen sichtbar sind. Betriebe fragen immer weniger isolierte HIV-/AIDS-Programme nach, dafür aber zunehmend umfassenden Arbeitsschutz- und betriebliche Gesundheitsprogramme, die die Gesamtheit von chronischen Erkrankungen erfassen, z. B. inklusive TB-Kontrolle. Das Beratungsvorhaben hätte damit in der vorliegenden Form und Ausrichtung nicht weitergeführt werden können.

Um die gewonnenen Erfahrungen aufzubereiten, hat das BMZ entschieden, im Rahmen einer abschließenden Maßnahme die gewonnenen Erfahrungen aus dem genannten Vorhaben und dem Vorgängervorhaben aufzubereiten. Hierdurch wird die Chance für unsere Projektpartner vergrößert, potentielle Geber für die Fortführung ihrer Aktivitäten zu gewinnen.

Berlin, den 17. Juni 2011

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333